

SATZUNG

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05. 2008 (GVBl. S. 79), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105) die folgende Satzung am 02.02.2009 beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die bisherige Satzung wird hiermit aufgehoben.
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim am Berg, den 12.02.2009

Heinrich Hartung
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 :

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte	2,0 Stpl. (je Wohnung)

Hinweise:

Die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze in der Ortsgemeinde Herxheim am Berg kann während der allgemeinen Dienststunden

Montags – Dienstags	8.30 – 12.00 Uhr
Mittwochs	8.30 – 12.00 Uhr; 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr
Freitags	8.30 – 12.00 Uhr

in der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bauabteilung, Zimmer 2.3, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung
Freinsheim, den 12.02.2009

Wolfgang Quante
Bürgermeister